

# **Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) vom 25. März 2021**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 19 Absatz 1 Ziff. 9 LHG am 25. März 2021 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG hat der Rektor der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung.....	5
<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	6
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad.....	6
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	7
§ 4 Art und Aufbau der Prüfung .....	7
§ 5 Umfang der Prüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf .....	8
§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen .....	8
§ 7 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen .....	9
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen.....	9
§ 9 Semesterbegleitende Prüfungen .....	10
§ 9 a Vergabe von Bonuspunkten .....	10
§ 10 Masterthesis .....	10
§ 11 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen.....	11
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 13 Bestehen von Prüfungen.....	13
§ 14 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung.....	13
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	13
§ 15 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.....	14
§ 16 Prüfungsausschuss .....	14
§ 17 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer .....	15
§ 18 Zuständigkeiten .....	15
§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots.....	16
§ 20 Organisation von Prüfungen .....	16
§ 21 Zulassung zu Prüfungen.....	17
§ 22 Information über das Prüfungsergebnis .....	17
§ 23 Zeugnisse, Masterurkunde .....	17
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	18
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten .....	18
§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten.....	18
§ 27 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit.....	19
§ 28 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung .....	20
§ 29 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft.....	20

---

<b>B. Besonderer Teil</b> .....	21
<b>C. Schlussbestimmungen</b> .....	22
§ 42 In-Kraft-Treten.....	22
§ 43 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006 .....	22
§ 44 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007.....	22
§ 45 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007.....	22
§ 46 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 29. Januar 2008 .....	22
§ 47 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 31. März 2008 .....	22
§ 48 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008.....	22
§ 49 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 23. Januar 2009 .....	22
§ 50 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 .....	22
§ 51 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 27. November 2009.....	22
§ 52 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2010.....	22
§ 53 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010 .....	22
§ 54 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 26. November 2010.....	22
§ 55 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011 .....	23
§ 56 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 1. April 2011 .....	23
§ 57 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011.....	23
§ 58 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012.....	23
§ 59 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012 .....	23
§ 60 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013 .....	23
§ 61 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 2. Juli 2013 .....	23
§ 62 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2014 .....	23
§ 63 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 4. April 2014 .....	23
§ 64 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014.....	23
§ 65 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015 .....	23
§ 66 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016 .....	23
§ 67 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017.....	23
§ 68 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2017 .....	23
§ 69 In-Kraft-Treten der siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26. Oktober 2017 .....	23
§ 70 In-Kraft-Treten der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018 .....	23
§ 71 In-Kraft-Treten der neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2019.....	24
§ 72 In-Kraft-Treten der dreißigsten Änderungssatzung vom 16. Januar 2020.....	24
§ 73 In-Kraft-Treten der einunddreißigsten Änderungssatzung vom 16. Juli 2020 .....	24
§ 74 In-Kraft-Treten der zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 25. März 2021 .....	24

---

<b>D. Ausführungsbestimmungen</b> .....	25
---	----

---

## **§ 1 Geltungsbereich und Gliederung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge
  1. Mechatronics
  2. Management im Sozial- und Gesundheitswesen (berufsbegleitend)
  3. International Business Management (berufsbegleitend)
  4. Umwelt- und Verfahrenstechnik
  5. Informatik
  6. Digital Business
  7. Angewandte Gesundheitswissenschaft
  8. Produktentwicklung im Maschinenbau
  9. Technik-Management & Optimierung
  10. Soziale Arbeit und Teilhabe
  11. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln
  12. Electrical Engineering and Embedded Systems
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. März und am 1. September beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann regelt die Zulassungsordnung.
- (3) Die Regelungen des Allgemeinen Teils (A) gelten, sofern in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

## A. Allgemeiner Teil

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sollen die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechend der Stufe 2 des Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erlangen, die sie befähigen eine entsprechend qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss des Studiums in den Studiengängen:
  1. Mechatronics
  2. Management im Sozial- und Gesundheitswesen (berufsbegleitend)
  3. International Business Management (berufsbegleitend)
  4. Umwelt- und Verfahrenstechnik
  5. Informatik
  6. Digital Business
  7. Angewandte Gesundheitswissenschaft
  8. Produktentwicklung im Maschinenbau
  9. Technik-Management & Optimierung
  10. Soziale Arbeit und Teilhabe
  11. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln
  12. Electrical Engineering and Embedded Systems
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:
  1. Master of Science (M.Sc.) in den Studiengängen
    - Mechatronics
    - Informatik
    - Digital Business
    - Produktentwicklung im Maschinenbau
  2. Master of Business Administration (MBA) in den Studiengängen
    - Management im Sozial- und Gesundheitswesen
    - International Business Management
  3. Master of Engineering (M.Eng.) in den Studiengängen
    - Umwelt- und Verfahrenstechnik
    - Technik-Management & Optimierung
    - Electrical Engineering and Embedded Systems
  4. Master of Arts (M.A.) in den Studiengängen
    - Angewandte Gesundheitswissenschaft
    - Soziale Arbeit und Teilhabe
    - Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln
- (5) Der Mastergrad kann nur verliehen werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterthesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Diese Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt i.d.R. nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System), ein Credit entspricht einem Sechzigstel des zeitlichen Jahresaufwandes eines Studierenden (30 Stunden). Das Modulhandbuch des einzelnen Studiengangs ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Das Modulhandbuch soll im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abgestimmt werden. Es informiert im Detail unter anderem über die Prüfungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben sind.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in Form von E-Learning angeboten werden. Ist dies überwiegend oder ausschließlich der Fall, ist ein Beschluss des zuständigen Fakultätsrates notwendig. Auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates können Lehrveranstaltungen im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (4) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden, sofern dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zwingend notwendig ist. Die Begründung für die Abänderung ist zu dokumentieren.
- (5) Übergangsregelungen für eine neue Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge sind im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abzustimmen.
- (6) Eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen besteht dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des betroffenen Moduls dokumentiert.

### **§ 4 Art und Aufbau der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterthesis und dem Mastercolloquium, sofern letzteres in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehen ist.
- (2) Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt i.d.R. mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Detaillierte Informationen zur Art der Durchführung der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform finden sich im Modulhandbuch.

## **§ 5 Umfang der Prüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf**

- (1) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs Prüfungen gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums muss insgesamt eine gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegte Anzahl von ECTS erworben werden. ECTS werden für erfolgreich absolvierte Module oder Prüfungsleistungen entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Anzahl vergeben.
- (3) Wer diese erforderliche Anzahl von ECTS nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich drei Semester erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Es werden in einem Semester nur Prüfungen für jene Module angeboten, die im betreffenden Semester gelehrt wurden sowie Wiederholungsprüfungen.

## **§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung setzt voraus, dass der oder die Studierende einen Beratungsnachweis der fachlichen Studierendenberatung des jeweiligen Studiengangs bis zur Prüfungsanmeldung vorlegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Eine Modulprüfung kann nicht in Teilen, sondern nur als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit der Masterthesis regelt § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Eine Ausnahme besteht für die in § 6 Absatz 2 der „Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender“ geregelten Fälle. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten, dies entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Semesterbegleitende Prüfungen gelten mit der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung als begonnen. Studierende, die aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen Teile einer semesterbegleitenden Prüfung nicht erbringen können, erhalten die Möglichkeit die noch ausstehenden Teile im nächsten Semester, in dem das Modul regulär angeboten wird, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach jenem Semester, in dem die Prüfungsteilleistung ursprünglich zu erbringen gewesen wäre, nachzuholen. Mit Zustimmung des oder der Prüfenden kann die fehlende Teilleistung auch im laufenden Semester nachgeholt werden. Ort und Zeit des Nachholtermins bestimmt die oder der Prüfende.



## **§ 7 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen werden i.d.R. in folgender Form erbracht:
- Mündliche Prüfung
  - Klausur
  - Semesterbegleitende Klausur
  - Sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeit, Bericht, Seminararbeit)
  - Multiple Choice
  - Referat
  - Präsentation
  - Laborarbeit
  - Entwurf
  - Praktische Arbeit
  - Poster
  - Portfolio
  - Kolloquium

Die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können weitere Prüfungsformen vorsehen. Teamleistungen sind zulässig.

- (2) Prüfungen können auch IT-gestützt abgehalten werden. Näheres regelt die Satzung der Hochschule zur Durchführung IT-gestützter Prüfungen.
- (3) Mündliche Prüfungen können in begründeten Fällen auch unter Nutzung allgemein verfügbarer elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen. Zuständig für die Genehmigung dieser Form der mündlichen Prüfung ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Eine Liste der für Prüfungen technisch und rechtlich zulässigen Kommunikationsmedien hält der Zentrale Prüfungsausschuss vor.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht semesterbegleitend stattfinden, werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (5) Die Bewertungsverfahren sollen vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung hört jeder Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer. § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (2) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 9 Semesterbegleitende Prüfungen**

- (1) Prüfungen können auch semesterbegleitend abgenommen werden. Zu den semesterbegleitenden Prüfungen zählen insbesondere die Portfolioprüfung und die semesterbegleitende Klausur. Der Umfang der semesterbegleitenden Teilprüfungen darf in Summe den üblichen Umfang einer einzelnen Prüfung im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die mündliche Prüfung, Referat und Präsentation, die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple Choice Test, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf oder das Poster in Betracht.
- (3) Eine semesterbegleitende Klausur setzt sich aus mehreren Teilklausuren zusammen.

### **§ 9 a Vergabe von Bonuspunkten**

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden zu Beginn der Veranstaltung sowie im Modulhandbuch bekannt gemacht.

## **§ 10 Masterthesis**

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich seiner Studienrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterthesis mindestens 15 und höchstens 30 ECTS. Die genaue Anzahl der zu vergebenden ECTS ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (2) Die Aufgabe wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben. Die Betreuung übernimmt die Professorin oder der Professor. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende zum Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen freigestellt wird.
- (3) Die Masterthesis ist spätestens sechs Monate nach Anmeldedatum abzugeben. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines besonderen Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. § 26 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 26 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.
- (6) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten,

A. Allgemeiner Teil

---

Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (7) Die Masterthesis ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Der Abstract der Masterthesis ist als PDF zusätzlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Vertrauliche Informationen sind zum Zweck einer öffentlichen Zugangsmachung des Abstracts zu anonymisieren.
- (9) Die Masterthesis ist in der Regel von zwei Professorinnen oder Professoren zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen sind. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterthesis. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll Professorin oder Professor der zuständigen Fakultät sein. Als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer kann auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Voraussetzungen für die Berufung als Professorin oder Professor an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aufweist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Masterthesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## § 11 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden; die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren eigenständigen Prüfungsleistungen, errechnet sich die

A. Allgemeiner Teil

---

Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Bei semesterbegleitenden Prüfungen wie beispielweise Portfolio-Prüfung oder semesterbegleitender Klausur errechnet sich die Note aufgrund der Summe der Punkte der jeweiligen Bestandteile der Prüfung. Es werden keine Einzelnoten für die jeweiligen Prüfungsbestandteile vergeben und verrechnet.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus dem mit ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des gesamten Masterstudiums. Unbenotete Prüfungsteilleistungen eines Moduls tragen nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber fließt ihr Gewicht durch die Berücksichtigung des Gewichts des gesamten Moduls bei der Berechnung der Mastergesamtnote in diese ein.
- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Die Abschlussnote im „Diploma Supplement“ wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle HRK vergeben:

- A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen,
- B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen,
- C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen,
- D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen,
- E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern Noten wie folgt vergeben:

- A bei einem Durchschnitt bis 1,5
- B bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0
- C bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5
- D bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
- E bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0.

Die Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Form.

- (8) Eine Prüfungsleistung gilt auch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit oder des vorgesehenen Bearbeitungszeitpunktes erbracht wird.
- (9) Der für die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der von einem Arzt ausgefüllten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von 14 Tagen verlangt. In Zweifelsfällen kann ein Attest des von einer oder einem der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in

diesem Fall anzurechnen. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 6 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht jemand, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder das eines bzw. einer anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre oder seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als zulässig gelten Hilfsmittel, die in der finalen Version des elektronischen Prüfungsplans angegeben sind. Die Studierenden sind verpflichtet sich diesbezüglich zu informieren. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Bestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (2) ECTS werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterthesis und alle erforderlichen Module bestanden sind und die sich aus in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind.

### **§ 14 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - die Masterthesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  - Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden,
  - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen Studiengang abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nach Maßgabe der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

## **§ 15 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen**

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in ihrer jeweils gültigen Form.

## **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) Für jeden Studiengang muss ein Prüfungsausschuss benannt werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende (Studiendekanin oder Studiendekan), ihr oder sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamts, andere Professorinnen und Professoren sowie weitere Prüferinnen und Prüfer können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es wird vom Prorektorat mit dem Aufgabengebiet Studium und Lehre wissenschaftlich beraten.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzendem, einer weiteren Prorektorin bzw. einem weiteren Prorektor, aus den Dekaninnen oder Dekanen. Die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil. Lehrbeauftragte und andere Professorinnen oder Professoren können fallweise beratend hinzugezogen werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur koordinierten Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.



## **§ 17 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und Lehrbeauftragte bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 10 Absatz 9 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

## **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Der Zentrale Studienausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiums der einzelnen Studiengänge hinsichtlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.
  2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
  3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betrifft. Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen oder Studiendekane in den Dekanaten (vgl. § 26 Absatz 4 LHG). Dem Zentralen Studienausschuss gehören an: Die Studiendekanin oder der Studiendekan jeder Fakultät (vgl. § 24 Absatz 5 S.4 LHG), die Prorektorin oder der Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre (Vorsitz) sowie weitere Mitglieder gemäß § 10 Absatz 3 der Qualitätssicherungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über die Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen.
  2. Überwachung der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen.
  3. Die Beschlussfassung über Anträge auf Nachteilsausgleich.
  4. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
  5. Empfehlung zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Form.
- (3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge haben folgende Aufgaben:
  1. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12).
  2. Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12 und § 13).
  3. Entscheidungen über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 17).
  4. Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
  5. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
  6. Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.
  7. Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei Masterthesis.

## A. Allgemeiner Teil

---

8. Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung.
  9. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
  10. Stellungnahme im Zuge der Vereinbarung abweichender Studienverläufe gemäß § 26 Absatz 6 und § 28 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.
  11. Bei Kooperationsstudiengängen übernimmt der Prüfungsausschuss wie im Kooperationsvertrag vereinbart die Aufgaben entsprechend Nr. 1 bis 4 des Zentralen Prüfungsausschusses.
- (4) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen
1. die Umsetzung des Beschlusses zur Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
  2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
  3. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen,
  4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
  5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
  6. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

### **§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots**

Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

### **§ 20 Organisation von Prüfungen**

- (1) Über den hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum, sowie den sich darauf beziehenden Prüfungsanmelde- und abmeldezeitraum, entscheidet der Senat. In der Regel liegt der hochschuleinheitliche Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Zeitraum der An- und Abmeldung für die im hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen wird auf der Homepage der Hochschule im Hochschulkalender veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die genannten Zeiträume zu informieren und sich zur Prüfung anzumelden. Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Campus-Management-System der Hochschule Ravensburg-Weingarten. In Ausnahmefällen kann die An- und Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen auch schriftlich erfolgen. Die Ausnahme ist von den Studierenden zu begründen, die Gründe sind zu belegen. Als Abmeldung gilt auch eine Nicht-Teilnahme an der Prüfung.
- (2) Ort und Zeitraum der einzelnen Prüfung während des hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraums werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.
- (3) Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.
- (4) Bei Kooperationsstudiengängen erfolgt die Prüfungsanmeldung und Rücknahme einer Prüfungsanmeldung bei der Hochschule, in welcher die oder der Studierende eingeschrieben ist.



## **§ 21 Zulassung zu Prüfungen**

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat und sich ordnungsgemäß zu einer Prüfung angemeldet hat. Etwaige in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (2) Nach auf Antrag der oder des Studierenden erfolgter Exmatrikulation können Prüfungsleistungen nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistung in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form angemeldet wurde und bereits begonnen wurde, als die oder der Studierende noch im Studiengang eingeschrieben war und die oder der Studierende das Recht auf Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang zu diesem Zeitpunkt nicht verloren hatte. Mit Anmeldung und Beginn der Masterthesis zählt auch ein in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehenes Kolloquium als bereits begonnen. Die Wiederholung einer nach erfolgter Exmatrikulation abgelegten, nicht erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung ist aufgrund der Tatsache, dass die oder der Studierende nicht mehr im Studiengang eingeschrieben ist, ausgeschlossen.
- (3) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang bereits bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

## **§ 22 Information über das Prüfungsergebnis**

- (1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über die Prüfungsergebnisse durch einen Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule Ravensburg-Weingarten.
- (3) Im Falle des Bestehens einer Prüfung werden deren ECTS dem jeweiligen Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

## **§ 23 Zeugnisse, Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen. Bei Kooperationsstudiengängen wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet, in dessen Hochschule die oder der Studierende eingeschrieben ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gem. § 2 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Bei Kooperationsstudiengängen wird die Masterurkunde von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet, in dessen Hochschule die oder der Studierende eingeschrieben ist.
- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von

## A. Allgemeiner Teil

---

Hochschulabschlüssen. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Kompetenzen. Das "Diploma Supplement" wird von der Leiterin oder dem Leiter der Studentischen Abteilung unterzeichnet.

- (4) Der oder dem Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Masterzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt. Bei Kooperationsstudiengänge müssen Entlastungsbescheinigungen der beteiligten Hochschulen vorliegen.
- (6) Auf Antrag werden in das Masterzeugnis höchstens fünf weitere als die vorgeschriebenen Fächer aufgeführt (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fächer wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### **§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so wird die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die oder der Studierende kann auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Den genauen Raum und die Zeit der Einsichtnahme bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

### **§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten**

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Absatz 2 bis 5 in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

A. Allgemeiner Teil

---

- (2) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:
  1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.
  2. Die Frist für die Erbringung der Masterprüfung verlängert sich für jedes Semester, in dem die oder der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich diese Frist um bis zu drei Semester. § 21 Absatz 2 bleibt von den Regelungen des § 26 Absatz 2 unberührt.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinausgeht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht. Treten die Betreuungspflichten erst im Laufe der Bearbeitungszeit ein, kann die oder der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Restbearbeitungszeit, gemessen vom Zeitpunkt des Eintritts der Betreuungspflicht bis zum Abgabzeitpunkt der Arbeit beantragen. Alternativ gilt die Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden als nicht vergeben. Nach Beendigung der Betreuungszeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wiederholung von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.
- (6) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Wechsel der Prüfungsform gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

## **§ 27 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit**

- (1) Schwangere und stillende Studentinnen können Schutzzeiten und Freistellungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Schutzzeiten ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studentinnen sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Schwangere Studentinnen sind nicht verpflichtet, ihre Schwangerschaft zu melden, ihnen wird jedoch nahegelegt, im eigenen Interesse ihre Schwangerschaft dem Studierendenservice zu melden, sobald sie wissen, dass sie schwanger sind. Damit haben sie die Möglichkeit, ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für stillende Studentinnen. Als Nachweis der Schwangerschaft ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger beizufügen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.
- (4) Ein Nachteilsausgleich entsprechend § 28 Absätze 2 und 3 kann auch auf Grund von Schwangerschaft oder Stillzeit gewährt werden.

## **§ 28 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 5 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in besonderer Weise erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind über das Prüfungsamt an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
  1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen.
  2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Hierfür ist das Formular der Hochschule zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu verwenden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zudem die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
  3. Bei einem Antrag nach Absatz 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

## **§ 29 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft**

- (1) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerkes und der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend der Regelung des § 32 Absatz 6 LHG bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) Durch die aktive Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Gremien und Organe erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die als Teilleistung im Rahmen eines Moduls, dessen Lernziel die Erlangung solcher Qualifikationen ist, mit bis zu fünf ECTS anerkannt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der oder des Studierenden.
- (3) Die Sonderregelungen des Absatzes 1 und 2 können nur alternativ in Anspruch genommen werden.

## **B. Besonderer Teil**

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 42 In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge neuer Prägung vom 19. Juli 2004 außer Kraft.

### **§ 43 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

### **§ 44 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

### **§ 45 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Studierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, die ihr Studium im Sommersemester 2007 im ersten Studiensemester begonnen haben, können auf Antrag nach Maßgabe der vorliegenden geänderten Studien- und Prüfungsordnung studieren. Dieser Antrag ist bis zum Ende des Sommersemesters 2007 zu stellen.

### **§ 46 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 29. Januar 2008**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

### **§ 47 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 31. März 2008**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

### **§ 48 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

### **§ 49 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 23. Januar 2009**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

### **§ 50 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

### **§ 51 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 27. November 2009**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

### **§ 52 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2010**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

### **§ 53 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Die Änderungen des § 33 sollen bereits für Studierende ab dem Wintersemester 2009/10 gelten.

### **§ 54 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 26. November 2010**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 55 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit betreffen, gelten für alle Studienanfänger/innen des Studiengangs Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2009/10.

**§ 56 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 1. April 2011**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 57 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 58 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 59 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 60 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 61 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 2. Juli 2013**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 62 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2014**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 63 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 4. April 2014**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 64 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 65 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 66 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 67 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 68 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2017**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 69 In-Kraft-Treten der siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26. Oktober 2017**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 70 In-Kraft-Treten der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 71 In-Kraft-Treten der neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2019**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 72 In-Kraft-Treten der dreißigsten Änderungssatzung vom 16. Januar 2020**

Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft

**§ 73 In-Kraft-Treten der einunddreißigsten Änderungssatzung vom 16. Juli 2020**

Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2020-21 in Kraft

**§ 74 In-Kraft-Treten der zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 25. März 2021**

Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft



## D. Ausführungsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, den 25. März 2021

Weingarten, den 25. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle  
Rektor

Prof. Dr. Sebastian Mauser  
Prorektor für Studium, Lehre und  
Qualitätsmanagement

Zur Beurkundung

Aushang vom            bis

Henning Rudewig  
Kanzler